

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 831 D

Zur Frage ob der Geschäftsherr aus § 831 BGB für die Unfallfolgen haftet, wenn der Fahrer seines Lastzuges verbotswidrig einen Bekannten auf einer Geschäftsfahrt mitgenommen und ihn hierbei fahrlässig geschädigt hat.

BGH, Urt. vom 3. November 1964 - VI ZR 82/64 - OLG Köln
LG Köln

VI ZR 82/64

V e r k ü n d e t
am 3. November 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Geissler -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens
für R e c h t erkannt:

- I. Die Revision des Zweitbeklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 6. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

- l a -

II. Auf die Revision der Erstbeklagten wird das bezeichnete Urteil aufgehoben, soweit es zum Nachteil der Erstbeklagten erkannt und den Beklagten Kosten auferlegt hat.

III. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Berichtigt durch
-diesem Urteil
beigehafteten-
Beschluß vom
8.Dez. 1964.

IV. Von den Kosten der Revisionsinstanz trägt der Zweitbeklagte die Hälfte der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Kläger, sowie seine eigenen außergerichtlichen Kosten. Von den Kosten der Berufungsinstanz trägt der Zweitbeklagte 20/21 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Kläger, sowie seine eigenen außergerichtlichen Kosten.

Im übrigen hat über die Kosten der Rechtsmittelzüge das Berufungsgericht zu entscheiden.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Zweitbeklagte, der als Kraftfahrer bei der Erstbeklagten tätig war, hatte am 6. Juli 1961 von 7.30 Uhr bis gegen 18.00 Uhr in deren Betrieb gearbeitet und dabei auch kleinere Fahrten durchgeführt. Nach Beendigung der Tagesarbeit erteilte ihm der Inhaber der Erstbeklagten den Auftrag, am anderen Morgen mit einem Lastzug in Oberkassel bei Bonn Zement abzuholen. In Kenntnis des Inhabers der Erstbeklagten verließ der Zweitbeklagte anschließend mit dem Lastzug das Betriebsgelände. Er fuhr zunächst zu seiner Wohnung, wo er einen halben Teller Suppe zu sich nahm, und dann zur Gaststätte "Zur goldenen Kuh", wo er mehrere Glas Bier trank. Gegen 23.00 Uhr fuhr er von dort zur Gaststätte "Rudi II" im D. G. Hier traf er den ihm bekannten Altmaterialienhändler Heinrich O., den Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3). In dieser Gastwirtschaft bestellte sich der Zweitbeklagte nur ein Glas Bier. Im Verlauf des Gesprächs mit O. fragte ihn dieser, ob er mit nach Bonn fahren dürfe. Der Zweitbeklagte erklärte sich bereit, obwohl ihm die Mitnahme betriebsfremder Personen ohne Erlaubnis der Erstbeklagten untersagt war. Der Zweitbeklagte wies O. darauf hin, daß sie erst am anderen Morgen gegen 8.00 Uhr wieder in D. sein könnten, und trat sodann noch in der Nacht mit O., der neben ihm im Führerhaus saß, die Fahrt an. Auf der Bundesstraße von D. nach Köln kam der Zweitbeklagte, der sehr müde war, auf einer geraden und übersichtlichen Strecke plötzlich von der Fahrbahn

ab und stieß mit dem Vorderwagen gegen einen Straßenbaum. O starb an den Folgen der erlittenen Kopfverletzung. Bei dem Zweitbeklagten wurde ein Blutalkoholgehalt von 0.99 o/oo festgestellt. Er ist rechtskräftig wegen fahrlässiger Tötung zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt worden.

Die Kläger haben von den Beklagten Schmerzensgeld, Ersatz der Beerdigungskosten und Ersatz des entstandenen und zukünftig entstehenden Unterhaltsschadens verlangt. Ferner haben sie um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihnen allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihnen in Zukunft durch den Verlust ihres Ehemannes und Vaters noch entstehen wird.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie meinen, eine Haftung entfalle schon deshalb, weil O aus Gefälligkeit mitgenommen worden sei und die Trunkenheit und die Übermüdung des Zweitbeklagten gekannt habe. Zum mindesten habe O aus den Umständen entnehmen müssen, daß der Zweitbeklagte nicht mehr fahrsicher gewesen sei. O habe als Freund des Zweitbeklagten weiter gewußt, daß dieser die Fahrt erst am anderen Morgen habe antreten sollen und daß keine betriebsfremden Personen mitnehmen dürfe. Es habe sich um eine von O geförderte Schwarzfahrt des Zweitbeklagten gehandelt, der sonst ein zuverlässiger Fahrer gewesen sei und den die Erstbeklagte durch Prüfung der Diagrammscheiben laufend kontrolliert habe. Die Beklagten haben sodann bestritten, daß den Klägern unter Berücksichtigung der ihnen zustehenden Sozialrenten ein Unterhaltsschaden entstanden sei.

Die Kläger haben demgegenüber vorgetragen, der Inhaber der Erstbeklagten habe am Abend des 6. Juli 1961 gegen 19.00 Uhr durch seine Nichte erfahren, daß der Zweitbeklagte

eine Wirtschaft aufgesucht und den Lastzug vor dieser abgestellt habe. Das habe ihm Veranlassung geben müssen, die Weiterfahrt des durch die lange Tagesarbeit angestregten Zweitbeklagten zu verhindern. Daß dieser nicht zuverlässig gewesen sei, ergebe sich schon aus wiederholter Bestrafungen wegen Verstoßes gegen die Verkehrsbestimmungen. O habe aus dem Benehmen des Zweitbeklagten nicht entnehmen können, daß dieser in seiner Fahrtüchtigkeit beschränkt gewesen sei. In seiner Gegenwart habe der Zweitbeklagte nur 1/2 Glas Bier getrunken. O habe auch nicht gewußt, daß ihm die Erstbeklagte die Mitnahme eines Bekannten auf einer Geschäftsfahrt untersagt habe.

Das Landgericht hat durch Grund- und Teilurteil die Feststellungsklage der Klägerin zu 1) und einen Teilbetrag der angesetzten Beerdigungskosten abgewiesen. Im übrigen hat es die bezifferten Ansprüche auf Ersatz der Beerdigungskosten und des Unterhaltsschadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Beklagten haben mit der Berufung um Abweisung der Klage gebeten. Die Klägerin zu 1) hat mit der Anschlußberufung den Feststellungsanspruch weiter verfolgt.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und auf die Berufung auch die Feststellungsansprüche der Kläger zu 2) und 3) abgewiesen. Im übrigen blieb die Berufung erfolglos. Das Berufungsgericht hat klargestellt, daß die Zahlungsansprüche nur insoweit gerechtfertigt sind, als sie nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den Antrag weiter, die Ansprüche abzuweisen, die von den Vorinstanzen für gerechtfertigt erklärt worden sind.

Entscheidungsgründe:

I. Der Zweitbeklagte hat die Führung des Lastzuges übernommen, obwohl er wegen Übermüdung und reichlichen Alkoholgenusses nicht mehr fahrtüchtig war. Infolgedessen hat er die Kontrolle über das Fahrzeug verloren und den tödlichen Unfall verursacht. Zutreffend hat das Berufungsgericht auf Grund dieses Sachverhalts angenommen, daß der Zweitbeklagte den Hinterbliebenen des O gemäß § 823 Abs. 1 i.V.m. § 844 BGB schadensersatzpflichtig ist. Der mit der Gestattung des Mitfahrens verbundene Gefälligkeits-erweis rechtfertigt nach feststehender Rechtsprechung des Senats allein noch keine Haftungsfreistellung oder Haftungs-minderung. Auch gegenüber dem Gefälligkeitsgast hat der Fahrer die Pflicht einer sorgsamten Fahrweise, die eine vermeidbare Gefährdung von Leib und Leben ausschließt. Für die Erfüllung dieser Pflicht, die im vorliegenden Falle gröblich verletzt worden ist, muß der Fahrer haftungsrechtlich ein- stehen. Eine Haftungsfreistellung oder -minderung käme nur dann in Betracht, wenn O vorsätzlich oder fahrlässig die Sorgfalt außer acht gelassen hätte, die man verständiger-weise zum eigenen Schutz anwenden muß (§ 254 BGB). Das Be- rufungsgericht hat sich auf Grund einer sorgfältigen Würdi- gung des Verhandlungsergebnisses nicht davon überzeugen können, daß für O i Anlaß bestand, an der Fahrtüchtigkeit des Zweitbeklagten zu zweifeln. Diese Beurteilung ist für das Revisionsgericht maßgebend. Die Revision des Zweitbe- klagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurück- zuweisen.

II. Dagegen ist die Revision der Erstbeklagten begründet.

1.) Die Rechtslage wäre für die Kläger dann eine günstige, wenn sie sich auf den Haftungsbestand des § 831 BGB berufen

könnten. Auf diese Vorschrift hatte das Landgericht die Verurteilung der Erstbeklagten gestützt. Das Berufungsgericht ist hierauf nicht zurückgekommen. Nach dem festgestellten Sachverhalt läßt sich in der Tat die Haftung der Erstbeklagten aus § 831 BGB (i.V.m. § 844 BGB) nicht begründen. Zwar hat das Reichsgericht gelegentlich die Auffassung vertreten, ein angestellter Fahrer handele auch noch dann "in Ausübung der ihm übertragenen Verrichtung", wenn er auf einer dienstlich aufgetragenen Fahrt unbefugt fremde Personen mitnehme und diese durch fahrlässige Fahrweise schädige (vgl. RG Recht 1913, Nr. 194; ferner Gruchot 51 (1907), 604 [607]; in diesem Sinne auch Stoll, Das Handeln auf eigene Gefahr 1961, S. 52). Nach Ansicht des erkennenden Senats läßt sich zumindest nicht allgemein sagen, daß in diesen Fällen die Zurechnung des Schadens an den Geschäftsherrn, der sich nicht entlastet hat, gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall hatte die Erstbeklagte den Zweitbeklagten mit einer Güterbeförderung beauftragt und ihm die Mitnahme betriebsfremder Personen im Lastzug ausdrücklich untersagt. Nach den Umständen des Fahrttritts konnte auch O. . . . verständigerweise nicht ohne nähere Erkundigungen davon ausgehen, die Erstbeklagte werde damit einverstanden sein, daß er in ihrem Wagen nachts auf eine längere Strecke als Privatgast befördert werde. O. . . . vertraute sich ausschließlich seinem Bekannten, dem Zweitbeklagten an. Unter diesen Umständen geht es nicht an, den Arbeitgeber des Fahrers und Halter des Lastzuges O. . . . gegenüber mit dem Personalrisiko zu belasten. Die Begrenzung der Aufgaben des Fahrers durch den Geschäftsherrn ist einem solchen Benutzer gegenüber wirksam. Sie führt dazu, daß der innere Zusammenhang zwischen der dem Fahrer aufgetragenen Tätigkeit und der Schädigung zu verneinen ist, und zwar auch dann, wenn die Fahrt selbst keine Schwarzfahrt ist (im gleichen

Sinne OLG Bamberg NJW 1949, 506). Wurde die Erstbeklagte bei fehlender Entlastung (§ 831 Abs. 1 Satz 1 BGB) einem vom Zweitbeklagten fahrlässig angefahrenen Verkehrsteilnehmer unbeschadet der Abweichung vom betrieblichen Zeitplan der Fahrt haften (vgl. RGZ LZ 1930, 589), so läßt sich hieraus noch nicht die Folgerung ziehen, daß dann die entsprechende Haftung auch gegenüber dem unerbetenen Fahrgast gelten müsse. Dessen Stellung ist eine andere, ihm gegenüber liegt eine haftungsrechtlich erhebliche Überschreitung der Kompetenzen des Verrichtungsgehilfen vor, weil sein Schaden nicht mehr unter das von dem Geschäftsherrn im Rahmen des § 831 BGB zu vertretende Betriebsrisiko fällt (vgl. auch BGH VII ZR 14/59 vom 25.2.1960 = VersR 1960, 424). Daher entfallen auch Ansprüche der Hinterbliebenen aus §§ 831, 844 BGB.

2.) Mit Recht hat also das Oberlandesgericht die Entscheidung darauf abgestellt, ob bei der Erstbeklagten der Haftungstatbestand des § 823 Abs. 1 BGB gegeben ist. Dabei ist davon auszugehen, daß der Halter eines Kraftfahrzeugs die ihm obliegende Aufsichts- und Überwachungspflicht verletzt, wenn er das Fahrzeug einem unzuverlässigen, übermüdeten oder angetrunkenen Fahrer zur Verfügung stellt. Der Halter muß damit rechnen, daß der untaugliche Fahrer mit der Benutzung des Fahrzeugs andere Personen gefährdet, wobei auch an die Möglichkeit zu denken ist, daß im Fahrzeug befugt oder unbefugt Personen befördert werden. Ob eine Haftung des Halters aus § 823 Abs. 1 BGB dann entfällt, wenn der Fahrgast bewußt an einer Schwarzfahrt teilnimmt, bedarf keiner Erörterung, da insoweit eine den Klägern nachteilige Feststellung nicht getroffen ist. Ein zur Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB führender Sorgfaltsverstoß des Halters kann auch darin liegen, daß dieser es unterläßt, gegen einen

drohenden Mißbrauch des Fahrzeugs zu einer verkehrsgefährdenden Fahrt einzuschreiten.

Von diesen Rechtsgrundsätzen geht auch das Berufungsgericht aus. Es übersteigert aber, wie der Revision zuzugeben ist, in der Anwendung auf den vorliegenden Fall die Anforderungen an den Halter, die im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB zur Vermeidung von Verkehrsunfällen zu stellen sind. Hatte sich der Zweitbeklagte sonst im Dienst als zuverlässig gezeigt, so ist es noch keine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wenn der Inhaber der Erstbeklagten duldete, daß der Zweitbeklagte den Lastzug bei Dienstschluß mitnahm, um am anderen Morgen die Fahrt nach Oberkassel von seiner Wohnung antreten zu können. Wenn das Berufungsgericht vier Verurteilungen des Zweitbeklagten zu kleineren Geldstrafen (20 - 60 DM) wegen Verkehrsübertretungen Bedeutung beimessen will, so hätte darauf eingegangen werden müssen, ob aus der Art der Verstöße Anlaß zu der Annahme bestand, der Zweitbeklagten werde mit dem Lastzug in verkehrsgefährdender Weise Mißbrauch treiben, wenn er ihn zur Wohnung mitnahm. Überdies wird die Feststellung des Berufungsgerichts, der Erstbeklagten seien die Bestrafungen ihres Fahrers bekannt gewesen, von der Revision in beachtlicher Weise angegriffen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Erstbeklagte habe schon im Hinblick auf die zivilrechtlichen Folgen der Verkehrsverstöße mit diesem befaßt werden müssen, hätte einer näheren Begründung bedurft. Aus einer Verurteilung wegen einer Verkehrsübertretung allein geht noch nicht hervor, daß die Verkehrsübertretung zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen geführt hat. Es muß daher einstweilen davon ausgegangen werden, daß die Erstbeklagte noch nicht dadurch fahrlässig gegen allgemeine Sorgfaltspflichten verstieß, daß sie dem Zweitbeklagten die Führung

des Wagens überhaupt überließ und daß sie am Abend des 9. Juli 1961 die Mitnahme des Lastzuges durch den Fahrer duldete. Dann käme es darauf an, ob man dem Inhaber der Erstbeklagten einen im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB beachtlichen Schuldvorwurf daraus machen kann, daß er nicht eingeschritten ist, als er gegen 19 Uhr durch seine Nichte erfuhr, der Lastzug sei vor einer Wirtschaft abgestellt worden. Das Berufungsgericht hat keine Feststellung getroffen, daß man beim Zweitbeklagten mit übertriebenem Alkoholgenuß zu rechnen hatte. Das Aufsuchen einer Wirtschaft alsbald nach Arbeitsschluß konnte auch der Einnahme eines Abendessens oder eines alkoholfreien Erfrischungsgetränkes dienen. Bei einem sonst zuverlässigen Fahrer brauchte ein Umweg mit dem Lastzug zum Fahrtziel, mag er auch nicht gestattet gewesen sein, oder eine sonst verbotene Eigenbenutzung noch nicht die Befürchtung nahe zu legen, bei weiterer Benutzung des Wagens sei mit der Möglichkeit der Schädigung anderer Personen zu rechnen. Darauf kommt es aber bei der Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB an. Es hätte zum mindesten einer näheren Begründung bedurft, ob aus der Lage der Wirtschaft oder aus sonstigen Umständen die Annahme nahe lag, der Zweitbeklagte werde nach Verlassen der Wirtschaft in übermüdetem Zustand die Fahrt nach Oberkassel durchführen. Solange Zweifel in tatsächlicher Hinsicht bestehen, gehen diese zu Lasten der Geschädigten, da diese die Umstände darlegen und beim Bestreiten beweisen muß, die den Vorwurf einer fahrlässigen Rechtsgutverletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB rechtfertigen.

3.) Soweit die Erstbeklagte verurteilt worden ist, mußte daher die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und

Entscheidung zurückverwiesen werden. Damit ist den Klägern und der Erstbeklagten die Möglichkeit eröffnet, ihr tatsächliches Vorbringen zu diesem Haftungsgrund zu ergänzen.

Engels

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens